

Benutzungs- und Beitragsordnung

der Kindertagesstätte der Freien evangelischen Gemeinde Lensahn

(Zusammenstellung der Neufassung vom 26. Mai 2020 mit dem 1., 2., 3., 4. und 5. Nachtrag)

§ 1

Aufgabe, Zweck und Ziel

(1) Die Kindertagesstätte will den Kindern eine Stätte frohen Kinderlebens sein. Sie macht es sich zur wichtigsten Aufgabe, die ihr anvertrauten Kinder christlich zu erziehen und will ihnen helfen, ihre körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte weiter zu entwickeln. Sie will die Eltern (Erziehungsberechtigten) bei ihrer Erziehungsarbeit unterstützen. Sie werden dadurch von ihrer eigenen Erziehungspflicht und Verantwortung vor Gott nicht entbunden. Besonderer Wert wird auf eine verständnisvolle Zusammenarbeit mit dem Elternhaus gelegt. Hierzu dienen auch Gespräche zur Entwicklung der Kinder, die Veranstaltungen für die Erziehungsberechtigten sowie die Feste der Kindertagesstätte.

(2) Der Freien evangelischen Gemeinde Lensahn ist die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb der Kindertagesstätte erteilt worden. Sie gehört dem Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland - Körperschaft des öffentlichen Rechts - als Mitglied an.

(3) Die Kindertagesstätte verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).

(4) Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Beitragsordnung auf der Grundlage

- des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)

sowie

- des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12.12.2019.

(5) Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte erfolgt gemäß dem § 32 KiTa-Reform-Gesetz (Elternvertretung und Beirat).

§ 2

Angebot, Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1) Kinder werden aufgenommen in die Krippe (null bis drei Jahre) und in den Kindergarten (über drei Jahre bis zum Schuleintritt); jedoch sind der Träger der Kindertagesstätte, die FeG Lensahn, und die Leitung der Kindertagesstätte der Auffassung, dass Kinder in der Krippe das erste Lebensjahr vollendet haben sollten.

Kinder mit körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderungen können auch aufgenommen werden; ggf. **übernehmen heilpädagogische Fachkräfte auf Honorarbasis die zusätzliche Förderung.**

Zur Betreuung der Kinder erfolgt bei Bedarf nach dem KiTa-Reform-Gesetz eine Zusammenarbeit mit heilpädagogischen Institutionen.

(2) Die Kindertagesstätte ist von montags bis freitags von 7:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Die Regelöffnungszeit beträgt wöchentlich 25 Stunden, montags bis freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr.

(3) Bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten können ein Frühdienst von 7.00 bis 7.30 Uhr und ein Spätdienst von 12.30 bis 14.00 Uhr eingerichtet werden. Die Inanspruchnahme dieser besonderen Dienste ist von den Erziehungsberechtigten schriftlich zu beantragen. **Sie haben die Möglichkeit, ihr Kind zur Betreuung von bis zu 25 oder von bis zu 35 Wochenstunden anzumelden.** Über diesen Antrag entscheidet der Träger.

Der Umfang der Betreuungszeit ist zwischen den Eltern und dem Träger schriftlich zu vereinbaren. Die Vereinbarung kann schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende von beiden Vertragspartnern gekündigt werden.

(4) Um den Ablauf im Kindergarten nicht zu stören, müssen die Eltern die vereinbarten Bringe- und Abholzeiten pünktlich einhalten. Eine einseitige Änderung dieser Zeiten durch die Eltern kann nicht zugelassen werden, auch wenn trotzdem die jeweils vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit eingehalten wird.

(5) Während der Sommerferien für die Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte **in der Regel während der Schulferienzeit zwei Wochen** geschlossen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Entscheidung trifft der Träger-Vorstand nach Anhörung der Elternvertretung.

(6) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht.

(7) Im Umfeld der Feiertage „Christi Himmelfahrt“, „1. Mai“ und „3. Oktober“ (sog. Brückentag, verlängertes Wochenende) kann die Kindertagesstätte geschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Träger-Vorstand **nach Anhörung der Elternvertretung.**

Vorher ist eine schriftliche Bedarfsumfrage durchzuführen.

(8) Die Kindertagesstätte kann **nach Anhörung der Elternvertretung** für eine Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschlossen werden.

Der Termin wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

(9) Ist das Erreichen der Kindertagesstätte witterungsbedingt beeinträchtigt und die Sicherheit der Kinder und ihrer Begleitpersonen wird als gefährdet angesehen, behält sich der Träger vor, nur eine Notgruppe anzubieten oder ggf. die Einrichtung zu schließen.

Die Erziehungsberechtigten werden dann umgehend informiert.

§ 3

Aufnahme

(1) In der Krippengruppe werden Kinder unter drei Jahren aufgenommen und in den Regelgruppen Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Wird ein Krippenkind im Laufe des Krippenjahres drei Jahre alt, wechselt es in eine Regelgruppe. Steht kein entsprechender Platz zur Verfügung, kann das Kind bis zum Ende des Krippenjahres in der Krippengruppe bleiben (§ 17 Abs. 2 KiTa-Reform-Gesetz).

Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung der Aufnahmekriterien wirkt der Beirat mit.

(3) **Anfang** des Jahres, in dem das Kind **zum kommenden KiGa-Jahr** in die Kindertagesstätte aufgenommen werden soll, erhalten die Erziehungsberechtigten eine schriftliche verbindliche Zusage für einen Platz.

(4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

(5) Ein Krippenbetreuungsplatz garantiert nicht automatisch einen Betreuungsplatz im Kindergarten. Da der Kindergarten nur über eine begrenzte Kapazität an Kindergartenplätzen verfügt, kann es passieren, dass zum dritten Geburtstag eines Kindes kein Platz in einer Kindergartengruppe frei ist. Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Platzvorhaltung nicht möglich.

Eine **altersgemäß vollständige** Masernschutzimpfung ist für die Aufnahme gesetzlich vorgeschrieben.

§ 4

Abmeldung und Kündigung

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.

(2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

(3) Hat das Kind die Einrichtung **eine längere Zeit** nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten sind vorher anzuhören und werden über die Entscheidung informiert.

(4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus wichtigen Gründen kündigen,

a) insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

b) wenn das Kind **und Erziehungsberechtigte** in grober Weise gegen Regelungen dieser Benutzungs- und Beitragsordnung verstoßen.

c) wenn die Elternbeiträge trotz schriftlicher Mahnung über einen Zeitraum von zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt werden.

(5) Der Betreuungsvertrag der Krippe ist gültig bis zum Wechsel in den Elementarbereich.

Der Betreuungsvertrag im Elementarbereich ist gültig bis zum Schuleintritt.

Entsprechendes gilt auch für das Entgelt für die Mittagsverpflegung sowie für den Fahrdienst.

§ 5

Regelung für den Besuch der Einrichtung

(1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies **der Einrichtung** unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

Das Kind soll die Gruppenmitarbeiterinnen/-mitarbeiter begrüßen und sich auch wieder von ihnen verabschieden.

Mit Übernahme des Kindes und Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten bzw. Personen nach Abs. 6 beginnt bzw. endet die Aufsichtspflicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

(5) Hat das Personal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen.

(6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind. Abholberechtigte Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Ist die abholende Person dem Personal noch nicht bekannt, muss sie sich ausweisen können.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(8) Dem Kind ist ein einfaches Frühstück in der Brottasche mitzugeben. Die Brottasche ist mit vollem Namen zu versehen. Spielsachen und Naschwerk dürfen nicht mitgegeben werden.

Von September bis April sind mit Namen gekennzeichnete Hausschuhe mitzugeben.

(9) Es gelten die Hausregeln zum Besuch des Kindergartens bzw. der Krippe.

§ 6

Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz).

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist bei bestimmten Infektionskrankheiten vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

(3) Aus Fürsorgepflicht in der Gemeinschaftseinrichtung werden nur vollständig geimpfte Kinder (nach aktueller STIKO-Empfehlung) aufgenommen. Ein entsprechender Nachweis ist vor der Aufnahme des Kindes vorzulegen (i.d.R. Ärztliche Bescheinigung für die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung).

Den Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten wird eine Belehrung (Merkblatt) nach dem Infektionsschutzgesetz ausgehändigt.

§ 7

Versicherungen

(1) Alle ordnungsgemäß aufgenommenen Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung (§2 Abs. 8a SGBVII und §8 Abs.2 SGBVII) versichert

- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
- während der Beförderung mit dem Kindergartenbus
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeit, bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden.

Stellen die Eltern Zuhause fest, dass das Kind in der Kindertagesstätte vermutlich einen Unfall hatte und es wird eine Ärztin oder ein Arzt konsultiert, ist die KiTa-Leitung umgehend zu informieren.

In allen Fällen muss eine Meldung an die Unfallkasse Nord erfolgen.

(3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 8

Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Elternbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden nach § 31 des KiTa-Reform-Gesetzes zur teilweisen Deckung der Kosten Elternbeiträge erhoben.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.

(3) Die Elternbeiträge sind als Jahresbeiträge festgesetzt. Diese sind (geteilt durch 12) in monatlichen Raten im voraus, spätestens bis zum fünften eines Monats (in einer Summe) zu entrichten.

Die monatlichen Elternbeiträge werden in einer **Anlage**, die Bestandteil dieser Benutzungs- und Beitragsordnung ist, ausgewiesen.

(4) Bei der Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag.

(5) Ist die Belastung der Beiträge den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gemäß § 7 KiTa-Reform-Gesetz einen Antrag auf Ermäßigung der Beiträge beim Kreis Ostholstein stellen.

§ 9

Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung, mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 4 dieser Benutzungs- und Beitragsordnung verwiesen.

§ 10

Beitragsschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 11

Verwendung von Daten, Datenverarbeitung

Datenerhebung und Datenverarbeitung richten sich nach § 3 des KiTa-Reform-Gesetzes sowie nach der Rechtsverordnung vom

Der Kindergarten darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Benutzungs- und Beitragsordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

Den Erziehungsberechtigten wird ein Merkblatt zum Datenschutz ausgehändigt.

Es wird eine Einwilligungserklärung für die Erhebung von Daten durch Beobachtungsbögen und die Erstellung von Entwicklungsberichten verlangt.

Im übrigen ist der Kindergarten der KiTa-Datenbank angeschlossen (§ 33 KiTa-Reform-Gesetz).

§ 12

Mittagsverpflegung, Fahrdienst, Ausflüge

(1) Für die Mittagsverpflegung, den Fahrdienst und für Ausflüge gilt diese Benutzungs- und Gebührenordnung sinngemäß.

(2) Für Kinder, die mehr als sechs Stunden betreut werden, ist die Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung verpflichtend (§ 30 Abs. 2 Kita-Reform-Gesetz).

Die Beiträge für die Mittagsverpflegung basieren auf einer Durchschnittsberechnung für das ganze Jahr, welche Ferienzeiten, Feiertage und evtl. Krankheitstage mitberücksichtigt. Für derartige Ausfalltage werden die Entgelte nicht erstattet.

Die Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge ist der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen (§ 31 Abs. 2 Kita-Reform-Gesetz). Die Höhe richtet sich nach den aktuell gültigen Preisen des Anbieters der Mittagsverpflegung und anteiligen Kosten einer Küchenhilfe.

Die monatlichen Verpflegungskostenbeiträge werden vom Träger-Vorstand nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats festgesetzt.

(3) Entsprechendes gilt für den Fahrdienst. Bei einer längeren Ausfallzeit kann ggf. ein „Ersatzkind“ benannt werden; der Kindergarten ist hierbei behilflich.

Wird der Fahrdienst witterungsbedingt beeinträchtigt und die Sicherheit der Kinder kann dadurch nicht gewährleistet werden, behält sich der Träger vor, den Fahrdienst sofort einzustellen, bis sich die Verkehrslage entspannt. Fällt im Amt Lensahn witterungsbedingt die Schule aus, findet der Fahrdienst nicht statt.

(4) Es können Auslagen für Ausflüge erhoben werden (§ 31 Abs. 2 KiTa-Reform-Gesetz).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Beitragsordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Lensahn, den 02.05.2022

gez.

Freie evangelische Gemeinde Lensahn
- Träger -

Anlage

gemäß § 8 Abs. 3 der Benutzungs- und Beitragsordnung der Kindertagesstätte der Freien ev. Gemeinde Lensahn

Elternbeiträge für Betreuungszeiten

Kindergarten		
Regelöffnungszeit <i>(25 Wochenstunden)</i>	7:30 – 12:30 Uhr	141,50 €
Verlängerte Betreuungszeit <i>(35 Wochenstunden)</i>	7:00 – 14:00 Uhr	198,10 €

Krippe		
Regelöffnungszeit <i>(25 Wochenstunden)</i>	7:30 – 12:30 Uhr	145,00 €
Verlängerte Betreuungszeit <i>(35 Wochenstunden)</i>	7:00 – 14:00 Uhr	203,00 €